

# Weipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 131.

Sonntag den 11. Mai.

1862.

## Bekanntmachung.

Das Aufbauen und Abtragen der sog. Leder- und Lederwaagenbuden, so wie die Aufbewahrung derselben, soll auf die Dauer von 10 Jahren auf dem Wege der Submiffion vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei zu betheiligen gesehnen sind, können die Bedingungen auf dem Rathes-Bauamte einsehen und haben ihre Forderungen bis zum **Dienstag den 13. Mai d. J.** daselbst versiegelt mit der Aufschrift „Lederbuden“ schriftlich abzugeben.  
Leipzig, den 7. Mai 1862. **Des Rathes Deputation zum Budenwesen.**

## Bekanntmachung.

Das Aufbauen und Abtragen so wie die Aufbewahrung der der Stadtgemeinde gehörigen Buden, und zwar:  
1) die sogen. **Leinwandbuden**,  
2) die sogen. **Judenbuden und Messstände**, und  
3) andere **Messbuden** zc.,  
welche bisher von den Arbeitern des Rathsbauhofes aufgebaut wurden, sollen, wie oben bemerkt, in 3 Theilen an den Mindestfordernden auf die Dauer von **10 Jahren** vergeben werden.  
Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Bedingungen auf dem Rathes-Bauamte einzusehen und ihre Forderungen bis zum **16. d. M.** daselbst versiegelt mit obigen Bezeichnungen einzureichen.  
Leipzig, den 10. Mai 1862. **Des Rathes Deputation zum Budenwesen.**

## Verhandlungen der Stadtverordneten am 7. Mai 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

In der heutigen außerordentlichen Sitzung wurde beim Vortrage aus der Registrande über den Erfolg mehrerer Wiesenpachtlicitationen Mittheilung gemacht, zwei Zuschriften, die Umgestaltung des oberen Theils der Thalstraße und den Ankauf einer Wiesenparcelle von Herrn Jahn in Lindenau betreffend, an den Bau-Ausschuß verwiesen und eine Anzeige des Rathes, wonach die Königl. Kreisdirection das Entlassungsgesuch des Herrn Stadtrath Höpfe genehmigt hat, vortragen. Die Vornahme zu Besetzung der Vacanz soll in einer der nächsten Sitzungen stattfinden.

Bezüglich der schon früher angeregten Ueberwölbung oder Befestigung des Angermühlgrabens machte der Rath folgende Mittheilung:

Die Frage, ob mit dem Eintritte der projectirten Wasserregulirung eine Verschmälerung und Ueberwölbung des Angermühlgrabens vorgenommen werden könne, veranlaßte uns auf die seit einiger Zeit hin und wieder aufgeworfene Frage, ob der Angermühlgraben gänzlich beseitigt werden könne, in den Bereich unserer Erörterung zu ziehen. Indem wir den Herren Stadtverordneten ein darüber von Herrn Wasserbau-Inspector Georgi erstattetes Gutachten mittheilen, sprechen wir in Uebereinstimmung mit letzterem unsere Ansicht dahin aus, daß die Verwirklichung des gedachten Projectes nur mit Ausführung der eingeleiteten Wasserregulirung möglich ist, daß aus diesem Grunde die genauere Veranschlagung der Kosten und die zuverlässigere Berechnung der Vor- und Nachteile zur Zeit weder angemessen, noch thunlich erscheint, daß künftig bei Entscheidung einzelner Fragen die Ausführung der künftigen Wasserleitung so wie des projectirten allgemeinen Schleusensystems von Einfluß sein wird und daß außer der finanziellen Frage die in dem Gutachten bei den Nachtheilen des Projectes aufgeführten Momente besondere Erwägung erheischen werden.

Wenn wir daher für jetzt von weiteren Schritten in dieser Sache absehen zu müssen glauben, hoffen wir, daß auch die Herren Stadtverordneten dieser Ansicht beipflichten werden.

Man faßte dabei vorläufig Beruhigung. Eine weitere Zuschrift, in welcher der Rath den Frege'schen Parcellirungsplan der großen Funkenburg gegen die Verwahrung der Stadtverordneten als feststehend bezeichnet, wurde an den Bauausschuß abgegeben, die Einladung zur Eröffnungsfeier der vierten Bürgerschule mitgetheilt. Die Versammlung ernannte einstimmig auf Vorschlag des Vorsitzenden die Herren Wilisch, Häckel, Dr. Stephani und Radvier Müller zu Deputirten des Collegiums für diese Feier.

Weiter gelangte ein Rathschreiben in Betreff der gegen das

Realschulregulativ erhobenen Vorstellung zc. an den Schulausschuß. Den Polizeiactuaren Herren Dr. Einert und Lanke wurde eine persönliche Zulage von je 50 Thlr. verwilligt; auch vom Vorsitzenden angezeigt, daß die zur Schätzung der zwei neuen Messbudenreihen ernannte Deputation, aus den Herren Häckel, Waback und Zimmermeister Wagner bestehend, sich ihres Auftrages entledigt habe und demgemäß entsprechende Zuschrift an den Rath erlassen worden sei. Die Versammlung war damit einverstanden. Herr Häckel theilte noch mit, daß die Deputation, nachdem mehrere Mängel der fraglichen Buden besonders in der Bedachung von deren Erbauer abgestellt worden, zur Auszahlung der Ankaufsumme Zustimmung ertheilt habe. Die von der Armenanstalt übersendeten Jahresberichte wurden mit Dank vertheilt.

Hierauf stellte Herr Adv. Helfer folgenden Antrag:

Da jede, auch die ärmste Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, die Straßen ihres Orts und die Communicationswege ihres Reichthums zu unterhalten, ohne Chauffee- oder Wartegeld dafür erheben zu dürfen, die Brücken insbesondere nur als Fortsetzung und Theile der Wege selbst in rechtlicher Hinsicht gelten; da demnach das jetzt in Leipzig unter dem Namen: „Brücken- und Dammgeld“ erhobene Wegegeld nur aus dem Gesichtspuncte eines vom Rathe angeführten Privilegiums, in voraus für alle Thore Leipzigs vom Kurfürsten ertheilt, rechtlich zulässig und erlaubt erscheint; der Umfang dieses Privilegiums aber in neuerer Zeit mehrseitig angefochten und bezweifelt worden ist, beim Rathe zu beantragen, daß er eine Abschrift dieser kurfürstlichen Privilegiums-Urkunde übersende.

Nach Begründung dieses Antrags durch den Antragsteller beauftragte weiter Herr Dr. Heyner:

Die ganze Angelegenheit durch den Bau- und Finanzausschuß nochmals in Berathung ziehen, namentlich erwägen zu lassen, ob der Stadtrath den an die Forterhebung des Damms- und Brückengeldes geknüpften Bedingungen nachgekommen sei.

Der Antragsteller wies darauf hin, daß der Rath in seinen Regulativen gegen die Bedingungen der Zustimmung der Stadtverordneten gehandelt habe, indem er z. B. an den Stadteingängen, wo Thore sich nicht befinden, Behinderungen zu Gunsten der Erhebung des Brücken- und Dammgeldes auszuüben versuche, was direct gegen die Bedingungen der Stadtverordneten verstoße und ganz unzulässig sei.

Der Antrag wurde zahlreich unterstützt. Herr Adv. Helfer bemerkte bestätigend, daß jene Bedingungen nicht erfüllt worden und ihnen trotz ihrer Bestimmtheit entgegengehandelt worden sei.

Beide Anträge wurden einstimmig angenommen.